

# Weil das erste Lebensjahr entscheidend ist!

## Hill's Science Plan Kitten für ein gesundes Wachstum

- Abgestimmter Protein- und Mineralstoffgehalt für optimalen Muskelaufbau
- DHA fördert die Entwicklung von Gehirn und Sehvermögen



Sie können Hill's Science Plan bei Tierärzten und im Zoofachhandel kaufen.  
Nähere Informationen rund um die Hill's Produkte erfahren Sie telefonisch bei unserer  
Gratis-Helpline-Nummer 0800 555 458 oder auf unserer Website [www.HillsPet.ch](http://www.HillsPet.ch).



Vets' No.1 Choice™

# ARCHE



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER ZOOFACHHANDELS  
ORGANE OFFICIEL DES ETABLISSEMENTS ZOOLOGIQUES SUISSES

- 2 - 2009



# Natur pur im Futternapf!



## Natürliche Nahrung

Alle Produkte im VITA VERDE Sortiment sind reine Naturprodukte. Sie enthalten weder Farbstoffe noch Konservierungsstoffe – auch Geschmacksverstärker sind tabu.

## Ein unbelastetes Leben – ohne Zusatzstoffe

Eine Ernährung, so wie sie die Natur bereithält, ist das Beste für unsere Heimtiere. Ein naturbelassenes, vitaminreiches Futter fördert deutlich das Wohlbefinden der Tiere.

## Ein starkes Immunsystem und Aufbaustoffe für den Knochenbau

Naturbelassenes Futter enthält reichlich natürliche Vitamine, die das Immunsystem stärken, sowie Mineralstoffe – wichtig für den Stoffwechsel, den Knochenaufbau und für gesunde Zähne.

## Neue Geruchs- und Geschmackserlebnisse

Natur pur schmeckt besser und riecht besser. Ein echter „Wohlfühlfaktor“ für das Heimtier. Ein unbelastetes Zuhause aus naturbelassenem Stroh, gesundem Heu und Naturprodukte für einen natürlichen, abwechslungsreichen Speiseplan.

## Qualität

VITA VERDE – BEST OF NATURE für den Futternapf in bester Qualität! Die Produkte kommen aus ökologischem Anbau. Sie sind frei vom Einsatz konventioneller Pestizide und Kunstdünger. Daher sind sie besonders wertvoll und gesund.



# BEST OF NATURE

## Der Präsident meint . . .

. . . dass es wichtig ist nicht stehen zu bleiben und sich Neuem nicht zu verschliessen, vor allem wenn es sich um Bestimmungen und Vorschriften handelt, die die eigenen Branche betreffen und bei Nichtbeachten sogar lebensgefährlich sein können.

So hofft er, dass sie liebe Leserin und lieber Leser sich die Zeit nehmen – auch wenn es eine etwas trockenen Materie ist – und die Ausführungen des Kantonalen Labors Zürich – denen wir den Grossteil dieser Arche gewidmet haben - über die Abgabe von Chemikalien im Zoofachhandel aufmerksam studieren und auch ihre Mitarbeitenden dazu anhalten werden. denn sachgemässer Umgang mit zum Teil auch gefährlichen Chemikalien bewahrt vor Schäden und dazu gehört auch die Information und Aufklärung der Kunden.

. . . dass dazu auch die Umsetzung der neuen Tierschutzverordnung im Zoofachhandel gehört. Auch dies braucht Interesse, Engagement und den Willen zum Mitmachen. Klar auch hier bedarf es der Studien und des Durcharbeiten von oft trockener Materie aber es ist es wert. Denn diese gemeinsam erarbeiteten Bestimmungen sind zum Wohle unserer Partner, der Tiere, gemacht. Helfen sie deshalb mit die Umsetzung in die Praxis zu meistern und auftretende Unklarheiten zu beseitigen. Halten sie ihre Mitarbeitenden zur Mitarbeit an und unterstützen sie ihre Auszubildenden auf ihrem Weg zum Profi. Denn Profis wir sind die Profis und brauchen Profis.

In diesem Sinne Ihr Felix Weck

## Le président est d'avis . . .

... qu'il est important de ne pas rester sur place et de ne pas se fermer aux innovations, surtout quand il s'agit des spécifications et des prescriptions qui concernent sa propre branche et qui lors d'une inobservation peuvent être très périlleuses.

De ce fait il espère, que vous, chère lectrice et cher lecteur, prenez le temps même s'il s'agit d'une matière aride – des explications du laboratoire cantonal de Zurich auxquelles nous avons dédié la plus grande partie de cette Arche. Il s'agit de la vente des produits chimiques dans le magasin zoologique spécialisé que nous vous prions d'étudier tout en y invitant aussi vos collaborateurs; car l'accointance avec des produits chimiques dangereux évite des dommages et à cet effet l'information et le renseignement des clients est nécessaire.

... qu'à cette transposition fait aussi partie la nouvelle réglementation pour le commerce zoologique spécialisé. Ceci aussi demande de l'intérêt, de l'engagement et de la volonté d'y participer. Il est clair qu'à cet effet aussi des études sont nécessaires et se frayer un passage dans une matière souvent aride vaut la peine. Car ces prescriptions acquies en commun sont faits pour le bien de nos partenaires, les animaux. Aidez donc avec la transposition dans le plan pratique et d'écarter des ambiguïtés. Demandez vos collaborateurs à y coopérer et soutenez vos apprentis dans leur chemin vers l'homme de métier. Car nous sommes les professionnels et nous avons besoin des professionnels.

Dans ce sens votre Felix Weck

# Abgabe von Chemikalien im Zoofachhandel



## Was sind Chemikalien?

Innerhalb des Begriffs der Chemikalien im Sinne der Chemikaliengesetzgebung sind diverse Produktgruppen zu unterscheiden.

Diesen Chemikalien ist gemeinsam, dass sie, wenn sie als gefährlich eingestuft sind, ein orangefarbenes Gefahrensymbol und entsprechende Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge aufweisen.

Je nach Inhaltstoffen, Verwendungszweck oder Anpreisung sind unterschiedliche gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Die genaue Einteilung der Produkte in die einzelnen Rechtsbereiche ist, sofern die Produkte von einem Lieferanten in der Schweiz bezogen werden, in der Regel Sache des Importeurs oder Herstellers. Damit jedoch für jedes Produkt die richtigen Abgabe- und Umgangs-Vorschriften angewandt werden können, ist es auch für den Handel wichtig, die Produkte richtig erkennen und einteilen zu können (siehe Tabelle 1).

Natürlich bestehen auch Tierarzneimittel oft aus "Chemikalien" im technischen Sinn. Sie enthalten gewisse Wirkstoffe und weisen therapeutische Wirkungen und entsprechende Anpreisungen auf. Tierarzneimittel unterstehen jedoch nicht dem Chemikalienrecht, sondern der Tierarzneimittelverordnung. Für den Umgang mit Tierarzneimitteln gelten daher andere, besondere Regelungen.

*Seit der Ablösung der alten Giftgesetzgebung durch das Chemikalienrecht, ist der Umgang mit Chemikalien ohne Giftbewilligungen möglich. Die Giftklassen wurden durch die neue Gefahrenkennzeichnung mit Gefahrenhinweisen und Symbolen ersetzt.*

*Unabhängig von der Gesetzgebung können Chemikalien gefährliche Eigenschaften aufweisen. Bei deren Abgabe, Lagerung und Handhabung sind daher gewisse Schutzmassnahmen und Vorschriften anzuwenden. Weil mit der Chemikaliengesetzgebung gewisse Formalitäten beim Handel mit Chemikalien nicht mehr gefordert sind, herrscht eine gewisse Unsicherheit, welche Regeln beim Verkauf von Chemikalien nach dem heutigen Recht zu beachten sind.*

*Der folgende Beitrag zeigt auf, worauf bei der Abgabe und Aufbewahrung von Chemikalien in Zoofachgeschäften zu achten ist.*

# Abgabe von Chemikalien im Zoofachhandel



Tabelle 1: Arten von Chemikalien im Zoofachhandel

Begriff	Beispiele Merkmale	Bemerkungen	Rechtstexte
Stoffe und Zubereitungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierpflegemittel</li> <li>• Tierkosmetika</li> <li>• Shampoos</li> <li>• Reinigungsmittel</li> <li>• Wasser-Testkits</li> </ul>	"normale" Chemikalien ohne Zulassungen	Chemikalienverordnung SR 813.11
Biozidprodukte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädlingsbekämpfungsmittel</li> <li>• allgemeine Desinfektionsmittel ohne therapeutische Anpreisungen</li> <li>• Insektenabwehrprodukte</li> </ul>	Zulassungsnummer auf der Etikette CHZ....	Biozidprodukteverordnung SR 813.12
Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel gegen Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge</li> </ul>	Zulassungsnummer auf der Etikette W....	Pflanzenschutzmittelverordnung SR 916.161
Dünger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dünger für Aquarien Einzelzulassungen</li> </ul>	mehrheitlich ohne	Chemikalienverordnung, Düngerverordnung SR 916.171

Die Unterscheidung zwischen Chemikalien und Tierarzneimitteln ist nicht immer ganz offensichtlich. Im Zweifelsfall sollte der Lieferant um Auskunft über den Status eines Produktes angefragt werden.

## Chemikalien im Verkaufslokal

Chemikalien können gefährliche Eigenschaften aufweisen. Es soll daher verhindert werden, dass diese mit anderen Produkten verwechselt werden oder andere Produkte durch die Chemikalien beeinträchtigt werden können. Für die Präsentation von Chemikalien im Verkaufslokal gelten folgende Grundvorschriften:

- Sie müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren aufgestellt werden.
- Sie dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Lebens-, Heil- oder Futtermitteln aufbewahrt werden.
- Die Angaben des Herstellers auf der Verpackung und im Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.

Für besonders gefährliche, d.h. sehr giftige, giftige und ätzende sowie gewisse umweltgefährliche Produkte, gibt es überdies ein Verbot der Abgabe in der Selbstbedienung (vgl. Tabelle 2). Diese Produkte dürfen nicht so platziert werden, dass sie von den Kunden direkt

entnommen werden können. Sie müssen also in einer abschliessbaren Vitrine oder hinter der Verkaufstheke aufbewahrt werden. Auf den Regalen können jedoch Leerpäckungen mit einem entsprechenden Hinweis aufgestellt werden. Zum Bezug dieser Produkte muss der Käufer mündig sein (über 18 Jahre).

Für die meisten weniger gefährlichen Chemikalien gibt es keine weiteren expliziten Vorgaben, wie diese im Verkaufslokal angeboten werden sollen. Allerdings gilt in jedem Fall eine Sorgfaltspflicht für den Händler. Er muss die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen. Diese können je nach Art des Verkaufslokals,

der Kundschaft, der Bedienungsform etc. unterschiedlich sein. Es ist also, basierend auf den Angaben auf dem Produkt und den lokalen Gegebenheiten, eine Risikoabschätzung zu treffen. Da auf den meisten Behältern steht, dass die Produkte nicht in die Hände von Kindern gelangen dürfen, sollten gefährliche Produkte in Selbstbedienungsgeschäften nicht gerade in deren unmittelbaren Erreichbarkeit präsentiert werden.

Weiter muss sich ein Händler die Frage stellen, ob er gefährliche Produkte an unbegleitete Kinder überhaupt abgeben will. Obwohl die Chemikalienverordnung dies, mit Ausnah-

me der in Tab. 1 erwähnten Chemikalien mit besonderen Eigenschaften, nicht grundsätzlich verbietet, ist ein solcher Verkauf trotzdem mit gewissen Risiken für die Abgeberin verbunden. Falls etwa mit dem Produkt in Kinderhänden ein Sachschaden oder eine Gesundheitsschädigung an Mensch oder Tier verursacht wird, könnten zivilrechtliche Forderungen oder sogar strafrechtliche Folgen wegen Vernachlässigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht nicht ausgeschlossen werden.

### Anforderungen bei der Abgabe

Bei der eigentlichen Abgabe von Chemikalien sind einige Punkte zu beachten. Diese hängen von den Eigenschaften der verkauften Produkte ab. Eine Übersicht über die betroffenen Produkte und die anwendbaren Bestimmungen bei deren Abgabe an die breite Öffentlichkeit ist in der Tabelle 2 zu finden.

### Beratungspflicht und Anforderungen an das Verkaufspersonal

Im Fachhandel darf davon ausgegangen werden, dass die Kundinnen über die angebotenen Produkte und deren Eigenschaften gut informiert werden.

Bei der Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien wird das Verkaufspersonal jedoch auch von Gesetzeswegen verpflichtet, die Käufer auf die erforderlichen Schutzmassnahmen und die Entsorgung hinzuweisen (betroffene Produkte siehe Tabelle 2). In diesen Fällen wird vom Verkaufspersonal ein Sachkundenachweis (Prüfungsausweis oder anerkannter Berufsabschluss) gefordert. Ver-

fügen nicht alle Verkaufspersonen über diese Sachkunde, müssen sie vom Inhaber der Sachkunde so angeleitet werden, dass sie die Abgabeformalitäten kennen und die Information über die sichere Handhabung und Entsorgung an die Kunden weitergeben können. Die Sachkunde kann in entsprechenden Kursen erworben werden.

Giftprüfungsausweise, die nach dem 1.12.1998 erworben wurden, gelten auch als Sachkundenachweis. In begründeten Fällen kann beim Bundesamt für Gesundheit ein Gesuch um Anerkennung der Berufserfahrung gestellt werden. Dieses führt auch eine Liste anerkannter Berufsabschlüsse

Tabelle 2: Übersicht über die Abgabebestimmungen beim Verkauf an Privatpersonen

Eigenschaften <sup>1</sup>	Abgabe an Privatpersonen	Selbst bedienung	Sachkenntnis- und Beratungspflicht	Ausweis- und Aufzeichnungspflicht und Abgabeverbot an Minderjährige	Abgabe an Minderjährige	
 sehr giftig	generell verboten		nicht anwendbar			
 giftig	Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel CMR-Produkte <sup>2</sup> (mit R45, R46, R49, R60, R61) übrige giftige	verboten	nicht anwendbar			
 ätzend	schwere Verätzungen (R35) Verätzungen (R34)	erlaubt	nicht erlaubt	nötig	ja ja	verboten
 umweltgefährlich	mit R50/53 <sup>3</sup> in Packungen über 1 kg übrige umweltgefährliche Produkte	erlaubt	nicht erlaubt	nötig	nicht erforderlich	verboten
		erlaubt	möglich	nein	nicht erforderlich	verboten

<sup>1</sup> Weitere Einschränkungen gibt es für die Abgabe explosionsgefährlicher Produkte und solcher mit weiteren speziellen physikalischen Gefährdungen, die aber bei Zooprodukten kaum vorkommen.

<sup>2</sup> CMR heisst: krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend

<sup>3</sup> R50/53: «Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.»

### Mitteilung an die kantonale Fachstelle

Detailhändler, welche besonders gefährliche Chemikalien verkaufen, also jene, bei denen eine sachkundige Person gefordert wird, müssen der zuständigen kantonalen Chemikalien-Fachstelle eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen (siehe Tabelle 2). Die Chemikalien-Ansprechperson dient als Kontaktperson für die Vollzugsbehörden des Chemikalienrechts. Für sie gibt es keine vorgeschriebene Ausbildung. In der Regel wird die Filialeiterin oder eine verantwortliche sachkundige Person gemeldet. Das Meldeformular und die Adressen der Fachstellen finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch).

# Neu von Alfauna. Der tiergerechte Nagerkäfig.

Nach dem neuen Tierschutzgesetz sollten kleine Nager, wie z.B. Gerbil ihrem natürlichen Verhalten entsprechend, graben können. Keine der herkömmlichen Nagerheime erfüllt die erforderliche Norm von 25 resp. 30 cm Einstreutiefe.

Mit dem von Alfauna entworfenen Nagerbehälter können 3 verschiedene Gittermodelle auf den-selben Glasbehälter aufgesetzt werden. Bei einer Bodenfläche von 80 x 49 cm können Nagerheime von 48, 75 und 134 cm Höhe zusammengestellt werden. Jeweils mit entsprechendem Käfig-zube-hör. Siehe Alfauna-Kat. Nager-Seite 8. Bild Mod. Cometa



Wann müssen die Kunden unterschreiben?

Für eine kleinere Gruppe sehr gefährlicher Produkte müssen die Käufer sich ausweisen. Die Abgabe ist dann in einem Abgabebuch festzuhalten und die Kunden müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie das Produkt sachgemäss verwenden und entsorgen werden (vgl. Tabelle 2). Eine freiwillige Ausdehnung dieser Aufzeichnungen auf weitere besondere Produkte liegt im Ermessen des Händlers.

Für Art und Umfang der Aufzeichnungen kann das offizielle Formular oder ein entsprechendes eigenes Format verwendet werden (vgl. weitere Informationen). Die Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

**Was ist rund um das Sicherheitsdatenblatt zu beachten?**

Für chemische Produkte werden vom Hersteller oder Importeur sogenannte Sicherheitsdatenblätter erstellt. Diese richten sich an berufliche Verwender und Weiterverkäufer und enthalten weitergehende Informationen für die sichere und umweltgerechte Verwendung des Produktes.

Werden gefährliche Chemikalien an berufsmässige Verwender abgegeben, können diese das Sicherheitsdatenblatt für das Produkt verlangen. Dies betrifft in erster Linie Produkte mit einem orangefarbigem Gefahrensymbol. Im Handel ist daher sicherzustellen, dass für die betroffenen Produkte bei Anfragen ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben oder innert kurzer Frist nachgereicht werden kann.

Da auch ein Händler ein beruflicher Verwender ist, muss er für seinen eigenen Betrieb ebenso über die Sicherheitsdatenblätter für alle gefährlichen Produkte verfügen. Es wird empfohlen, diese nötigenfalls vom Lieferanten einzufordern und sie für alle Produkte in einem Ordner aufzubewahren.

**Lagerung der Chemikalien**

Bei der Lagerung von Chemikalien, etwa in einem Lagerraum, gelten die gleichen Grundregeln wie im Verkaufslokal. Auch hier ist eine Trennung von anderen Waren, insbesondere Futter- und Tierarzneimittel verlangt.

Weitere Punkte für die Lagerung von Chemikalien:

- Die besonders gefährlichen Produkte, für welche bereits die Selbstbedienung unzulässig ist, müssen auch bei der Lagerung für Unbefugte unzugänglich sein (siehe Tabelle 2). Das bedeutet, dass der Lagerraum abgeschlossen sein muss oder diese Chemikalien in einem verschlossenen Schrank gelagert werden müssen.
- Bei der Lagerung ist darauf zu achten, dass die Produkte vor mechanischen Gefahren, etwa vor dem Herunterfallen oder vor Zusammenstossen mit Staplern usw., geschützt sind.
- Chemikalien, die miteinander gefährlich reagieren können (Javel (Hypochlorit) / Säuren, Säuren / Laugen, Javel / brennbare Stoffe) sind separat (z.B. in separaten Auffangwannen) zu lagern.
- Im Fall brennbarer Produkte sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

[www.delphin-amazonia.ch](http://www.delphin-amazonia.ch)



**Delphin-Amazonia AG**  
Grosshandel-Heimtierbedarf



Ihr Fachhandel Logistik-Partner  
Profitieren Sie von unserem praktischen

**DA-Internet Shop!**  
mit über 8000 Artikel

[www.delphin-amazonia.ch](http://www.delphin-amazonia.ch)

Delphin-Amazonia AG - Ruchfeldstrasse 15 - 4142 Münchenstein  
Tel. 061 416 10 10 - Fax 061 416 10 15 - [info@delphin-amazonia.ch](mailto:info@delphin-amazonia.ch) - [www.delphin-amazonia.ch](http://www.delphin-amazonia.ch)

**LECKY**




Hochwertige Nahrung und Accessoires für Ihre Lieblinge  
von Ihrem Heimtierbedarfs-Spezialisten

**eric schweizer**

Eric Schweizer AG, Postfach150, 3602 Thun  
Tel. 033 227 57 57, Fax 033 227 57 58, [www.ericsschweizer.ch](http://www.ericsschweizer.ch)

## Abgabe von Chemikalien im Zoofachhandel

- Wassergefährdende Flüssigkeiten sollten bei unbeabsichtigter Freisetzung nicht in die Kanalisation, ein Gewässer gelangen oder in den Boden versickern können.

### Werbung für Chemikalien

Auch bei der Werbung für Chemikalien sind gewisse Punkte zu beachten.

In jeglicher Werbung für Biozidprodukte ist der Hinweis «Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.» anzubringen.

Bei den übrigen Chemikalien sind die gefährlichen Eigenschaften (Gefahrenbezeichnungen) anzugeben. Allerdings nur, sofern die Kunden das Produkt vor dem Kauf nicht mehr selbst betrachten können, d.h. in Versandkatalogen oder auf Websites etc. mit Bestellmöglichkeit.

Neben den erforderlichen Angaben gibt es auch unzulässige Werbeaussagen. Dazu gehören irreführende oder verharmlosende Anpreisungen wie «ungiftig», «unschädlich», «Biozid mit niedrigem Risikopotenzial». Solche müssen auf Werbungen und Anpreisungen aller Art, also auf Verpackungen, Verkaufsunterlagen, Websites usw. unterlassen werden.

### Rücknahme von Chemikalienresten

Die Händler von Chemikalien sind verpflichtet, Chemikalienreste von den Produkten, die sie verkauft haben, von den Käufern kostenlos zurückzunehmen und der sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Im Bereich der Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sind auch Grosshändler ihrerseits zur Rücknahme aus dem Detailhandel verpflichtet, allerdings können sie dafür Rechnung stellen.

### Und sonst?

Selbst beim vorsichtigen Umgang mit Chemikalien kann einmal ein Missgeschick passieren. Für den Fall von verschütteten Chemikalien oder wenn Chemikalien umgefüllt werden, sollte die entsprechende Schutzausrüstung wie Schutzbrille und Handschuhe vorhanden sein und verwendet werden. Zum Aufsaugen ausgelaufener Chemikalien wird die Bereitstellung eines Universalbinders empfohlen. Eine Vorrichtung zur Augenspülung sollte ebenfalls gut erreichbar eingerichtet sein. Wenn trotzdem eine Vergiftung passiert oder ein Vergiftungsfall vermutet wird, rufen Sie das Toxikologische Informationszentrum an, Telefon 145.

### Weitere Information

Weitere Informationen finden Sie bei den kantonalen Fachstellen für Chemikalien. Auf der Website [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) gibt es diverse Merkblätter zu den oben erwähnten Themen und ein Verzeichnis der zuständigen Stellen in den Kantonen.

Das Formular «Chemikalienabgabe» für die Aufzeichnung der Verkäufe sehr gefährlicher Produkte kann von [www.klzh.ch/download/abgabebuch.pdf](http://www.klzh.ch/download/abgabebuch.pdf) heruntergeladen werden.



Die Adresse für einen optimalen Service, exklusiv für Profis

# Keller Martigny SA

Route des Finettes 59 CH-1920 Martigny

Tel 027 721 65 30  
<http://www.kmy.ch>

Fax 0800 333 531  
[info@kmy.ch](mailto:info@kmy.ch)

Unsere Marken :



Besuchen Sie unsere Website : <http://www.kmy.ch>

Dort finden Sie unseren Online-Katalog mit mehr als 14'000 Artikeln sowie immer die letzten Infonews und Aktionen.

Grosser Vorteil des Online-Kataloges:  
immer auf dem letzten Stand, da täglich aktualisiert!



Lernecke



## Erfolgsstory Vignette

Im Jahr 1990 beschlossen die Mitglieder des Verbandes Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz (VZFS) eine freiwillige Selbstkontrolle ihrer Tierhaltungen in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Tierschutz (STS). Die dabei zur Anwendung gebrachten Kriterien überschritten die von der Tierschutzverordnung festgelegten Mindestanforderungen zum Teil beträchtlich. Damit unterstrich der Verband seine Haltung, wonach die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung einer Tierhaltung, wie sie den Heimtieren zustehen sollte, nur bedingt Rechnung trug.

Zweifellos hat diese freiwillige Kontrolle, der sich ein Grossteil der Mitglieder des Verbandes unterworfen hatten, über die Jahre zu einer Verbesserung der Tierhaltung in den beteiligten Zoofachgeschäften geführt. Dieser Trend wurde sichtbar, indem über die Jahre „grobe Verstösse“ gegen unsere eigens erstellte Checkliste zunehmend seltener wurden. Für den entsprechenden Einsatz und Mehraufwand, den die beteiligten Unternehmen betrieben haben, sei ihnen im Namen der Heimtiere, die sich dadurch erhöhter Lebensqualität erfreuen dürfen, herzlich gedankt.

Seit September 2008 ist die neue Tierschutzverordnung in Kraft. Erfreulicherweise sind die gemäss unserer Selbstkontrolle wichtigen Beurteilungskriterien in der neuen Tierschutzverordnung als Mindestvorgaben aufgenommen

worden. Damit wird auch für diejenigen Unternehmen, die sich bisher nicht freiwillig dieser Selbstkontrolle unterworfen haben, die Einhaltung solcher Anforderungen zur Pflicht. Nur bei deren Einhaltung werden künftig die notwendigen kantonalen Bewilligungen zur Betriebsführung überhaupt noch erteilt.

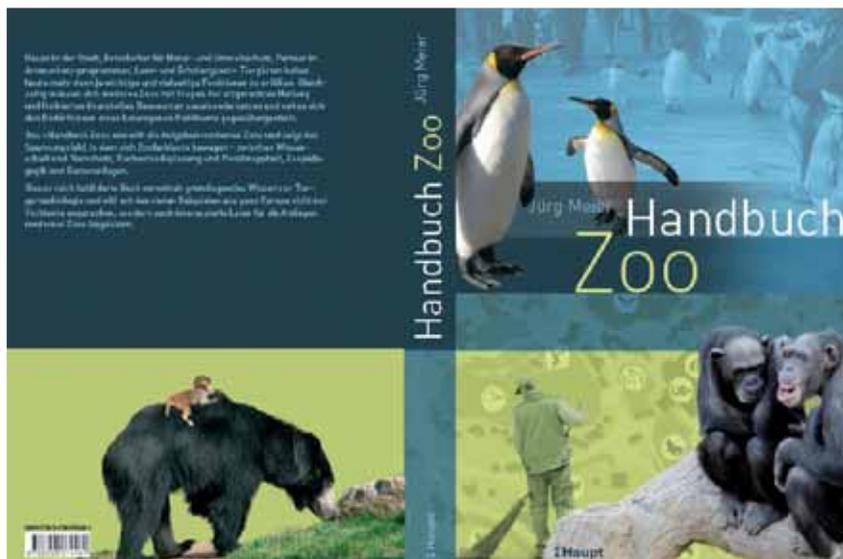
Wie nun weiter? – Der VZFS sieht es nicht als sinnvoll an, gegenüber den heutigen Forderungen der Tierschutzverordnung mit einer weiteren, verschärften Checkliste die Messlatte der Mindestanforderungen noch höher zu legen. Zumal wir im internationalen Vergleich schon auf einem sehr hohen Niveau sind.

Die bisherigen Kontrollen werden deshalb in der heutigen Form nicht mehr fortgeführt. Der Verband wird aber mit einer neuen Selbstkontrolle weiterhin Massstäbe setzen. In welcher Form dies geschehen wird, ist zurzeit Gegenstand intensiver Diskussionen. Zur gegebenen Zeit werden unsere Mitglieder über das neue Konzept informiert und die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden.

Für mich als Ihr Vignetten-Kontrollleur der letzten paar Jahre endet damit eine schöne, interessante und lehrreiche Zeit. Für die vielen, von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragenen Begegnungen danke ich Ihnen herzlich. Sicher werden wir uns auch in Zukunft wieder da und dort begegnen. Ich freue mich darauf!

Herzliche Grüsse,  
Jürg Meier

## Soeben erschienen:



Oase in der Stadt, Botschafter für Natur- und Umweltschutz, Partner in Artenschutzprogrammen, Lern- und Erholungsort – Tiergärten haben heute mehr denn je wichtige und vielseitige Funktionen zu erfüllen. Gleichzeitig müssen sich moderne Zoos mit Fragen der artgerechten Haltung und limitierten finanziellen Ressourcen auseinandersetzen und sehen sich den Bedürfnissen eines heterogenen Publikums gegenübergestellt.

«Handbuch Zoo» umreist die Aufgaben moderner Tiergärten und zeigt das Spannungsfeld, in dem sich Zoofachleute bewegen – zwischen Wissenschaft und Tierschutz, Tierbestandsplanung und Platzknappheit, Zoopädagogik und Gartenanlagen.

Das Fachbuch vermittelt grundlegendes Wissen zur Tiergartenbiologie und vermag mit vielen Beispielen aus ganz Europa nicht nur Fachleute, sondern auch interessierte Laien anzusprechen.

Meier, Jürg

**Handbuch Zoo**  
Moderne Tiergartenbiologie

232 Seiten  
245 farbige u. 15 sw Fotos,  
40 Grafiken/Tabellen  
Einband: gebunden  
1. Auflage 2009  
ISBN: 978-3-258-07448-1  
CHF: 59.00 / EUR: 38.50 (D)

## Gut zu wissen!

Neuer Schulungsort für die «Allgemeine Branchenkunde» im Raum Zürich.

Während in Bern und Basel die Schulungsorte auch in Zukunft gleich bleiben werden, wird der Unterricht «Allgemeine Branchenkunde» an der Berufsschule für den Raum Zürich neu in Winterthur ausgerichtet werden.

Den genauen Ort erhalten sie mit den üblichen Unterlagen. Da sie als Ausbildungsbetrieb frei entscheiden können, wo sie ihre Auszubildenden in die Schule gehen lassen, ist diese Änderung vielleicht wichtig.

Auch wichtig kann es sein zu wissen, dass in Bern und Zürich (neu Winterthur) pro Tag eigentlich pro Halbtage nur 3-4 Lektionen unterrichtet werden. In Basel jedoch ein Ganztagesunterricht mit 6-8 Lektionen stattfindet.

### Impressum

#### Herausgeber

VZFS,  
Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz  
Sekretariat: Güterstr. 199, 4053 Basel  
Tel: 061 363 25 70, Fax: 061 363 25 74

**Redaktioneller Beirat** Felix Weck, Ruedi Wernli

**Homepage** [www.vzfs.ch](http://www.vzfs.ch)

**E-mail** [info@vzfs.ch](mailto:info@vzfs.ch)

#### Redaktion, Design, Inseratenmanagement

Hanjo Kunzelmann, DER-WERBER.CH  
Niederholzstrasse 26, 4125 Riehen  
Tel: 061 601 90 34 Fax: 061 601 90 35  
[hanjo@der-werber.ch](mailto:hanjo@der-werber.ch) [www.der-werber.ch](http://www.der-werber.ch)

#### Materialbestellungen

Frau Monica Ravlijen, Fax 062 296 19 88

## VZFS- Kalender 2010.



**Bis 31. Juli 2009 bestellen.**

Es ist wieder höchste Zeit für die Bestellung des VZFS Kalender 2010 (ausschliesslich für Geschäfte mit einer gültigen Jahresvignette). **Ihre Bestellung muss unbedingt bis zum 31. Juli 2009 bei uns eintreffen. Spätere Bestellungen können wir nicht mehr berücksichtigen.** Nur bei ihrer rechtzeitiger Bestellung ist es uns möglich, den Ausliefertermin zu garantieren. Der Kalender wird wieder in nur einer Ausgabe aufgelegt, mit super Abbildungen von Vögel, Nager, Fische und Reptilien. Ein ganz herzliches Dankeschön an die Firmen Vitakraft und Eric Schweizer AG ohne deren Unterstützung der Kalender 2010 nicht möglich geworden wäre.

**Bestellung** \_\_\_\_\_ Exemplare  
p.St. Fr. 3.50  
Mindestabnahme 150 Expl.

Name \_\_\_\_\_

Geschäft \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Einsenden an das VZFS Sekretariat,  
Güterstr. 199, 4053 Basel  
oder faxen auf 061 363 25 74